Schweizerische Filmgesetzgebung : X. Kanton Unterwalden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **1 (1941)**

Heft 10

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sie endlich im ältern Blasetti oder in Genina oder im jüngeren Soldati wieder einen Meister gefunden?). Was wir ihnen aber bieten könnten, wären unternehmende Produzenten, die bereit wären, es mit ihren Leuten einmal an einem gut ausgebauten Produktionsapparat zu versuchen, bevor unsere eigenen Ateliers mit neuen Einrichtungen versehen werden, denen unsere Equipen vielleicht doch nicht gewachsen wären. — Man erzählt sich in Lugano, es seien zwischen schweizerischen und italienischen Produzenten zwei Gemeinschaftsproduktionen in Aussicht genommen worden, und wir zweifeln nicht daran, dass die Behörden unsern Leuten die nötigen Erleichterungen gewähren werden. Vielleicht erinnern sich die Produzenten nebenbei daran, dass sie vom Nachwuchs immer wieder Auslandserfahrung verlangen; gerade hier wäre eine Gelegenheit, auch einmal diesen neuen Leuten eine Chance zu geben. Und hoffen wir, dass aus diesen Ansätzen eine fruchtbare Zusammenarbeit und ein regerer Austausch auf dem Filmgebiet entstehen möge. Das wird aber nur möglich sein, wenn wir an unsere eigene Arbeit so strenge Massstäbe anlegen, wie die italienischen Kritiker an die ihre. Die Italiener würden sich nicht wundern, wenn der Film bei uns einen Aufschwung nähme, wie seinerzeit in Schweden. Wir können aber unsere Amortisationsbasis nur dann erweitern, wenn unsere Filme gesucht werden. Und das werden sie dann, wenn wir endlich einen Stoff von Format so gestalten, dass er allen Bedeutendes zu sagen hat. Hier läge vielleicht das heute wichtigste Gebiet nationaler Propaganda. i. p. b.

Schweizerische Filmgesetzgebung

X. Kanton Unterwalden.

Obwalden:

1. **Allgemeines.** Der Kanton Unterwalden ob dem Wald besitzt zurzeit kein einziges ständiges Kinotheater.

Die **Gesetzgebung** umfasst im Rahmen einer „Verordnung betreffend Theater, Konzerte und andere Produktionen und Spiele", erlassen vom Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald am 22. Dezember 1924 einige Artikel über den „Kinematographen" (Art. 4—7).

„Für die Einrichtung und den Betrieb ständiger Kinematographen bedarf es der Bewilligung des Regierungsrates, der sie unter Berücksichtigung des Antrages des betreffenden Einwohnergemeinderates erteilt oder verweigert." Art. 5. Z. 1. Die Bewilligung wird jeweilen auf höchstens ein Jahr erteilt bezw. erneuert und zwar nur Personen, die mindestens 20 Jahre alt sind. Art. 5. Z. 2 und 4.

2. **Zensurbestimmungen.** „Der Gemeinderat hat vor der Bewilligung sich darüber Gewissheit zu verschaffen, dass die Produktion nichts enthält, was das religiöse, sittliche oder patriotische Gefühl verletzt, den konfessionellen Frieden stört oder einen offenbar ehrverletzenden Charakter hat." Art. 2.

3. **Zensurpraxis.** „Für jeden einzelnen zur Aufführung gelangenden Film ist die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen. Auch die Plakate und Insertionen unterstehen der Genehmigung der Gemeindebehörde." A. 5. Z. 6. „Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der Vorschriften. ibid. Z. 7.

4. **Jugendschutz.** „Der Besuch kinematographischer Vorstellungen ist Personen unter 18 Jahren auch in Begleitung der Eltern oder anderer erwachsener Personen untersagt." „Ausgenommen sind:

a) Aufführungen mit entsprechendem Programm, welche vom Gemeinderat im Einzelfall zum Besuch auch Personen von 14—18 Jahren freigegeben werden;

b) besondere Schülervorstellungen."

Nidwalden:

1. **Allgemeines.** In Nidwalden besteht ein Kinotheater in Stans mit 228 Plätzen, das an 2—3 Tagen der Woche Aufführungen abhält.

Die **Gesetzgebung** umfasst „Verordnung (des Landrates) über die Bewilligung und den Besuch von kinematographischen Vorstellungen" vom 13. September 1913.

„Zu kinematographischen Vorstellungen ist mit Ausnahme der in § 3 (Schulvorstellungen) bestimmten Fälle die Bewilligung des Polizeidirektors nötig." § 1. Die Inhaber von Hotels und Pensionen, welche eigene kinematographische Apparate besitzen, die nur zur Unterhaltung der Pensionäre benutzt werden, haben für die Vorstellungen keine Gebühr zu bezahlen. Jedoch hat der zuständige Gemeindepräsident jederzeit das Recht, die Programme zur Einsicht und Prüfung zu verlangen." ibid.

2. **Zensurbestimmungen:** „Von allen Vorstellungen sind alle Bilder auszuschliessen, welche in religiöser oder sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei sind." § 4.

3. **Zensurpraxis.** „Die Programme der kinematographischen Vorstellungen für Erwachsene sind vorher in Doppel der kantonalen Polizeidirektion einzureichen." Die Polizeiorgane haben bei diesen Vorstellungen die Kontrolle auszuüben." § 4.

4. **Jugendschutz.** „Der Besuch von kinematographischen Vorstellungen ist Kindern im schulpflichtigen Alter, auch in Begleitung der Eltern oder anderer erwachsener Personen untersagt." § 2. „Eine Ausnahme besteht für besondere Schulvorstellungen." § 3.

Mitteilungen

Die Aufnahmen für **„Bider, der Flieger"** sind beendet. Produktionsleitung: Th. Schwank. Friedrich Raff verfasste nach dem bekannten Buch von Otto Walter das Drehbuch. Regie: Leonhard Steckel. Dialogregie: Max Werner Lenz. An der Kamera: Werner Brandes und Franz Vlasak. Darsteller: Robert Freitag, Hertha Heger, Leo Ruckstuhl, Ellen Widmann, Rudolf Bernhard, Max Knapp, M. W. Lenz, Johannes, sowie Siegfried Steiner u. a.

Die Innenaufnahmen zur **„Oase im Sturm"** (L'oasis dans la tourmente) (Cf. F. B. Nr. 9!) sind in Münchenstein im Gange. Der Produzent Georges Depallens legte in einem Gespräch viel Wert darauf, dass sein Film nicht ein welscher, sondern ein schweizerischer Film werden solle, was auch der Grund dafür sei, dass er Darsteller wählte, welche die französische und deutsche Version sprechen konnten. Herr Depallens hat